

Wiener Privatbank Immobilieninvest AG
ordentliche Hauptversammlung

am 28. Mai 2008 um 10.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der Wiener Privatbank Immobilieninvest AG
1010 Wien, Hohenstaufengasse 5

Satzungsgegenüberstellung:

ALT	NEU
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1
Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Wiener Privatbank SE".	Die Gesellschaft führt die Firma "Wiener Privatbank SE".
§ 12 Abs. 7	§ 12 Abs. 7
An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse können geschäftsführende Direktoren, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, teilnehmen.	An den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse können geschäftsführende Direktoren, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung teilnehmen.
§ 15 Abs. 1	§ 15 Abs. 1
Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates übertragen werden; sie dienen der Entlastung des Gesamtverwaltungsrates. Darüber hinaus können für besondere Anlässe eigene Ausschüsse errichtet werden.	Der Verwaltungsrat ist berechtigt und – soweit eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. § 51 Abs. 3a SEG) oder eine Verpflichtung gemäß Satzung (z.B. § 17 Abs. 5 der Satzung) hiezu besteht – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates übertragen werden; sie dienen der Entlastung des Gesamtverwaltungsrates. Darüber hinaus können für besondere Anlässe eigene Ausschüsse errichtet werden.
§ 17 Abs. 5	§ 17 Abs. 5
Die geschäftsführenden Direktoren haben über Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren; § 84 AktG und § 99 AktG sind sinngemäß anzuwenden. Weiters unterliegen die geschäftsführenden Direktoren den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG.	In den Fällen des § 95 Abs. 5 AktG und der §§ 27 Abs. 6, 28 Abs.1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, bedürfen die geschäftsführenden Direktoren der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wobei in

<p><i>(Diese bisher in § 17 Abs 5. enthaltene Bestimmung wäre zukünftig im neuen § 17 Abs. 6 enthalten. Siehe dazu unten.)</i></p>	<p>den Fällen gemäß §§ 27 Abs. 6, 28 Abs.1 BWG sowie bei Geschäften, für die das BWG die Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstituts vorsieht, die Entscheidungskompetenz einem vom Verwaltungsrat zwingend einzurichtenden Ausschuss des Verwaltungsrats obliegt (BWG-Ausschuss). Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich geschäftsführende Direktoren sind oder denen die operative Durchführung der entsprechenden Geschäfte gemäß BWG sonst wie zugewiesen ist, dürfen dem BWG-Ausschuss weder angehören noch an dessen Sitzungen teilnehmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, legt der Verwaltungsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.</p>
<p>§ 17 Abs. 6</p>	<p>§ 17 Abs. 6</p>
<p><i>(Die in der Hauptversammlung vom 31.5.2007 beschlossene SE-Satzung enthielt keinen § 17 Abs. 6. Inhaltlich entspricht der neue § 17 Abs. 6 dem § 17 Abs. 5 der SE-Satzung.)</i></p>	<p>Die geschäftsführenden Direktoren haben über Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren; § 84 AktG und § 99 AktG sind sinngemäß anzuwenden. Weiters unterliegen die geschäftsführenden Direktoren den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG.</p>
<p>§ 22</p>	<p>§ 22</p>
<p><i>(Die in der Hauptversammlung vom 31.5.2007 beschlossene SE-Satzung enthielt auf Grund einer Fehlbezeichnung keinen § 22, sondern zwei § mit der Bezeichnung "§ 21". Inhaltlich entspricht der neue § 22 dem "zweiten" § 21 der SE-Satzung.)</i></p>	<p><i>(Die in der Hauptversammlung vom 31.5.2007 beschlossene SE-Satzung enthielt auf Grund einer Fehlbezeichnung keinen § 22, sondern zwei § mit der Bezeichnung "§ 21". Inhaltlich entspricht der neue § 22 dem "zweiten" § 21 der SE-Satzung.)</i></p>